

auf den
punkt gebracht. ■

Dipl.-Oek.
Imke Albrecht
Steuerberaterin

Dipl. Kfm.
Heidi Albrecht-Thönert
Steuerberaterin

**Zu Ihrer
Information**

27.04.2020

Corona Krise

Liebe Mandanten,

Nun hat uns die Corona-Krise schon 6 Wochen im Griff. Es werden immer weiter Unterstützungsprogramme auf den Weg gebracht, um die massiven Auswirkungen auf die Wirtschaft abzumildern.

Hier ein Auszug der aus unserer Sicht interessanten Punkte:

1. Soforthilfen der Länder und des Bundes

Wer noch keinen Antrag gestellt hat, denke bitte daran, dass die Anträge dieses Soforthilfeprogramms **bis zum 31.05.** gestellt werden müssen. Haben Sie einen Antrag gestellt, **halten Sie bitte die Unterlagen**, die Ihre Angaben belegen und unterstützen, für eine eventuelle Überprüfung **bereit**.

2. Kredite

Neben den **KfW-Soforthilfeprogrammen** für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten können seit dem 15.04. auch Firmen mit über 10 Beschäftigten das **KfW-Schnellkreditprogramm** nutzen. Bitte kontaktieren Sie dazu Ihre Hausbank. Notwendige Unterlagen für den Kreditantrag stellen wir Ihnen gern zusammen bzw. erarbeiten wir gern mit Ihnen.

3. Lockerungen Arbeitszeitgesetz und andere Erleichterungen

Es gibt auch einige Branchen, die seit der Corona-Krise deutlich mehr zu arbeiten haben. Um hier flexibel reagieren zu können, sind einige Maßnahmen zur kurzfristigen Beschaffung von Arbeitskräften geschaffen bzw. verbessert worden:

- Frührentner können im Jahr 2020 ohne Grenze hinzuverdienen
- Es kann bis zu 12 Std. am Tag gearbeitet werden
- Aushilfen können bis zu 5 Monate aufgrund von unvorhergesehenem Mehraufwand über ihre Arbeitszeitgrenzen hinaus arbeiten
- Für kurzfristig Beschäftigte ist der Zeitraum auf 5 Monate bzw. 115 Tage erweitert worden.

4. Kurzarbeitergeld

Ab dem 01. Mai gelten neue Regelungen. Das Kurzarbeitergeld wird bei langfristigem Bezug schrittweise angehoben. Ab dem 4. Monat werden 70 bzw. 77% gezahlt, ab dem 7. Monat 80 bzw. 88%.

Außerdem ist **abschlagsfreie Zuarbeit** nun auch in **allen Bereichen** möglich.

5. Unterstützung bestimmter Branchen

Die besonders von Zwangsschließungen betroffene **Gastronomie** soll mit einem weiteren Programm entlastet werden. Ab 01.07. wird der **Umsatzsteuersatz auf 7% gesenkt** (begrenzt auf 1 Jahr). Das gilt für den Außerhausverkauf sowieso. Ob das ein Zeichen dafür ist, dass die Gastronomie ab 01.07. wieder öffnen kann, bleibt abzuwarten.

Auch **Künstler**, die üblicherweise keine laufenden Betriebsausgaben haben und damit nicht vom Soforthilfeprogramm profitieren konnten, können über ein Sonderprogramm der Künstlersozialkasse **bis zu 2.000 EUR Unterstützung** erhalten.

6. Elternentschädigungen

Eltern, die ihre Kinder aufgrund mangelnder anderer Möglichkeiten zu Hause betreuen müssen und dadurch nicht arbeiten können, haben einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von **67 % des Nettoeinkommens**. Das Geld wird zunächst vom Arbeitgeber ausgezahlt. Der kann es sich über die zuständigen Behörden (Gesundheitsamt) erstatten lassen.

7. Verlustverrechnung

Unternehmen, die 2020 mit einem Verlust rechnen, können zur Liquiditätsunterstützung bei der Berechnung von Vorauszahlungen einen pauschalen Verlustrücktrag auf 2019 anrechnen lassen und somit einen Teil bereits geleisteten Vorauszahlungen zurück erhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!